



Turn und Sportverein Lehrensteinsfeld e.V.

Finanz- und Beitragsordnung

A. Allgemeines

§ 1 Präambel

Zur Regelung der im Zusammenhang mit den Finanzen, Beiträgen und Arbeitsleistung stehenden Fragen erlässt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss am 04. April 2008 folgende Ordnung.

§ 2 Grundsätze

1. Die Finanzen des Vereins sind sparsam und wirtschaftlich zu verwalten.
2. Der Verein hat die Finanzwirtschaft so zu planen, dass die Erfüllung der Vereinsaufgaben gesichert ist.
3. Alle im Haushalt vorgesehenen Mittel und etwaigen Überschüsse können nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden.

B. Haushalt

§ 3 Einnahmen und Ausgaben des Vereins

1. Einnahmen und Ausgaben dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Alle Einnahmen werden zur Bestreitung der Ausgaben verwendet. Überschüsse und Gewinne sind den gemeinnützigen Zwecken des Vereins zuzuführen.
2. Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln sind zweckgebundene Zuwendungen an den Verein. Das gilt auch für Zuwendungen sonstiger Art.
3. Die Ansammlung von Zweckvermögen sowie die Bildung von Rücklagen ist nur unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften zulässig.
4. Ausgaben sind nur im Rahmen des Vereinszwecks zulässig.

§ 4 Beitragswesen, Mitgliedsdauer

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge gemäß § 7b (6) der Satzung wird durch die Hauptversammlung festgelegt und gilt für die Zukunft jeweils rückwirkend vom 01.01. bis zum 31.12. des Jahres.
Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Die Beiträge gemäß § 7b der Satzung werden jährlich im 1. Quartal eingezogen.
3. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der **Anlage 1** zu dieser Ordnung.
Bei Eintritt in den Verein zwischen dem 01. April und dem 30. September wird sofort der halbe Beitrag gemäß der beigefügten Anlage 1 fällig.
Bei Eintritt zwischen dem 01. Oktober und 31. Dezember wird kein Beitrag mehr erhoben.

4. In **sozialen Härtefällen** kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den **Antrag** entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Abteilung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.
5. Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im **Lastschriftverfahren** erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
6. Barzahlern, die nicht am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen, werden zusätzlich zum zu entrichtenden Beitrag ab 2008 pauschal 5,- € Bearbeitungsgebühr berechnet.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, **Anschriften- und Kontenänderungen** umgehend schriftlich der Vereinsführung mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Eventuell zu Lasten des Vereins gehende Bankgebühren werden zusammen mit der Beitragsnachforderung mit berechnet oder beim Mitgliedsbeitrag des Folgejahres mit eingezogen.
8. Bei Überschreitung des Zahlungsziels können durch den Vorstand **Mahngebühren** erhoben werden.
9. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt 1 Jahr. Danach verlängert sich die Mitgliedschaft jeweils um ein weiteres Jahr.
Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Jahresende möglich, sofern diese mindestens 3 Monate vorher (bis spätestens 30. September) schriftlich eingereicht wird und die Mitgliedschaft bis zum Kündigungsdatum bereits 1 Jahr lang bestanden hat.

§ 5 Pflichtstunden

Hinweis: Diese Pflichtstunden-Regelung wurde vom Hauptausschuss bis auf weiteres außer Kraft gesetzt Sie tritt daher nicht in Kraft.

- ~~1. Alle Mitglieder im Alter zwischen 18 und 60 Jahren mit Ausnahme der für den TSV tätigen Übungsleiter, Betreuer, Funktionäre und Ehrenmitglieder sowie Rentner und Rentnerpaare, die noch nicht 60 Jahre alt sind, haben mindestens 5 Stunden/Jahr Arbeitsleistung zur Sicherung und Aufrechterhaltung unseres Vereinszwecks und bei der Abhaltung von Vereinsfeiern und festen des **Gesamtvereins**, die der Verbesserung der Haushaltslage dienen, zu erbringen. Die Stunden sind pro Kalenderjahr fällig und sind als Mindestleistung zu betrachten. Die innerhalb eines Kalenderjahres mehr geleisteten Stunden finden im Folgejahr keine Berücksichtigung.~~
- ~~2. Derjenige der sich Außerstande sieht oder nicht bereit ist, diese Stunden abzuleisten, bzw. voll abzuleisten, kann sein Stundensoll ausgleichen, indem er pro zu erbringende Stunde 10,00 € an den Verein abführt, also max. 50,00 €/Jahr.
(Das Stundenkonto wird jeweils zum Jahresende überprüft. Das gegebenenfalls noch vorhandene Soll wird zusammen mit dem fälligen Jahresbeitrag des Folgejahres von der uns bekannten Bankverbindung eingezogen oder separat abgerechnet).~~
- ~~3. Liegen triftige Gründe vor, die der Arbeitsleistung entgegenstehen, z. B. eine dauerhafte oder vorübergehende körperliche oder geistige Behinderung oder Erkrankung, können die Stunden oder Ausgleichszahlungen auf schriftlichen Antrag beim Vorstand von diesem erlassen oder gekürzt werden.~~

4. Die Stundenableistung richtet sich nach der jeweiligen **Mitglieds-Beitragsart**:

Beitragsart:	Anmerkung	zu leistende Arbeitsstunden:
Erwachsene		5
Erwachsener + 1 Kind	(nur die erwachsene Person)	5
Ehepaare	(durch 1 Person)	5
Familien	(bis 2 Erwachsene)	5
	(wenn mehr als 2 Erwachsene)	10

5. Die Ableistung kann wie folgt erbracht werden:-

- a) Backen von Kuchen o. Ä. für unseren Bewirtungsbetrieb bei Festen oder Feiern (pro Kuchen werden 1 Std. veranschlagt)
- b) ~~Ableistung einer Arbeitsschicht bei einem unserer Feste oder sonstigen Veranstaltungen des Gesamtvereines (wird, egal wie lange die Schicht dauert, pauschal mit 5 Stunden berechnet)~~
- c) ~~Arbeitseinsatz zur Erhaltung/Unterhaltung unserer Immobilie(n) oder bei der Sportplatzpflege. (Bei Leistung von weniger als 5 Stunden wird die tatsächlich erbrachte Zeit, ansonsten pauschal 5 Std. berechnet).~~
- d) ~~sonstige kurzfristige in der Regel im Gemeindeblatt oder Vereinskasten bekannt-gegebene Aktionen~~

§ 6 Abteilungshaushalte

1. Die Abteilungen erarbeiten bis zum 15.12. d. **Vorjahres** einen eigenen Haushaltsentwurf. Dieser Entwurf hat alle voraussichtlichen Positionen der Einnahmen und Ausgaben zu enthalten. Es muss ein ausgeglichener Entwurf vorhanden sein.
Alle Ausgaben über 500,-€ müssen dem Hauptausschuss zur Genehmigung vorgelegt werden. Ausgaben unter 500,-€ dürfen bei ausreichender Liquidität der Abteilungskonten ohne Genehmigung durch den Hauptausschuss getätigt werden.
2. Der Hauptausschuss entscheidet über die Anträge der Abteilungen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.
3. Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
Durch Eigeninitiative erwirtschaftete Erträge stehen grundsätzlich auch der Abteilung zur Verfügung, sind jedoch dem Vorstand zu melden.
Abteilungsübergreifende erwirtschaftete Erträge sind zur Sicherung und Aufrechterhaltung des Betriebs unserer Immobilie(n) und Sportanlage(n) im Verhältnis 20:80 (TSV:Abteilung) nach Steuer aufzuteilen und abzuführen.
4. **Die Abteilungen und die Untersparten können nach eigenem Ermessen interne Feiern durchführen. Dabei sind Ausgaben bis zu einer Höhe von 40,- € pro Jahr und pro teilnehmendes aktives Mitglied der Abteilung zulässig.**
Spätestens eine Woche nach einer internen Feier, ist dem Hauptkassier eine Aufstellung der Gesamtkosten und eine Liste der teilnehmenden Mitglieder vorzulegen.

§ 7 Jahresabschluss und Jahresrechnung

1. In der Jahresrechnung (Finanzbericht) sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes auszuweisen. Die Schulden und das Vermögen des Vereins sind auszuweisen. Eine Vermögensübersicht ist beizufügen.
2. Die Kassen und Konten des Vereins sind jährlich von den gewählten Kassenprüfern auf ihre sachliche Richtigkeit hin zu überprüfen. Nach erfolgter Prüfung erstatten die Kassenprüfer dem Vorstand Bericht, der der Hauptversammlung vorzulegen ist. Nach Genehmigung durch den Hauptausschuss wird die Jahresrechnung (Finanzbericht) der Hauptversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 8 Vereinsvermögen

1. Der Verein verfügt nur über ein gesamtes Vereinsvermögen. Da die Abteilungen des Vereins rechtlich unselbstständig sind, können sie kein eigenständiges Vermögen bilden. Gleiches gilt für die Vereinsjugend.
2. Über die Anlagepolitik des Vereins entscheidet gem. § 14 (3) der Satzung der Vorstand auf Vorschlag des Kassierers.
3. Erwerb, Veräußerung und Beleihung von Immobilien des Vereins sowie die Durchführung von Bauvorhaben unterliegen der Genehmigung des Hauptausschusses und der Hauptversammlung gem. § 7a der Satzung

C. Finanz- und Kassenführung

§ 9 Kassierer

1. Für die Finanz- und Kassenführung ist der Kassierer verantwortlich. Er wird bei seiner Tätigkeit vom stellvertretenden Kassierer unterstützt.
2. Der Kassierer überwacht den gesamten Zahlungs- und Kassenverkehr des Vereins, insbesondere auch die Beitragserhebung und die Kassenführung der Abteilungen und der Vereinsjugend.
3. Der Kassierer hat das Recht, jederzeit selbst und durch Beauftragung des Stellvertreters und/oder der Kassenprüfer, Prüfungen der Abteilungskassen und der Jugendkasse vorzunehmen.
4. Der Kassierer hat über besondere Vorkommnisse sofort den Vorstand zu unterrichten.

§ 10 Zahlungsverkehr und Zahlungsanweisungen

1. Der Zahlungsverkehr des Vereins ist möglichst bargeldlos über die eingerichteten Bankkonten abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein.
2. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgabe ist durch die Unterschrift zu bestätigen.
3. Zahlungsanweisungen dürfen nur auf Beschluss des Vorstandes oder eines sonst nach der Satzung zuständigen Organs vorgenommen werden.
Durch Beschluss der Hauptversammlung erhalten die beiden Vorsitzenden für die laufenden Angelegenheiten der Geschäftsführung gem. § 14 (11) der Satzung eine generelle Zeichnungsbefugnis bis zur Höhe von EUR 500.

D. Kassenprüfung

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Kassen- und Rechnungsprüfung des Vereins wird von den gewählten Kassenprüfern geprüft.
2. Anzahl und Termin der Prüfungen bleiben den Kassenprüfern vorbehalten.
3. Über das Ergebnis einer Prüfung ist eine Prüfungsniederschrift anzufertigen, die dem Vorstand zuzuleiten ist.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, die Prüfungsbemerkungen unverzüglich zu prüfen und zu beantworten.
5. Die Kassenprüfer erstatten gem. § 15 (2) der Satzung der Hauptversammlung einen jährlichen Prüfbericht.

E. Aufwandsentschädigungen / Aufwendungsersatz

§ 12 Grundsatz

Alle Organmitglieder und Mitarbeiter des Vereins mit Ausnahme der Mitgliederversammlung haben einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung bzw. Aufwendungsersatz (§ 670 BGB), der durch die folgenden Regelungen konkretisiert wird.

§ 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Eine nähere Regelung hierzu befindet sich in der Anlage 2 dieser Ordnung
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand wird durch die Jahreshauptversammlung ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein durch Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu entschädigen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des Geschäftsjahres, bzw. max. 10 Tage nach Ende des Geschäftsjahres in welchem er entstanden ist, geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

F. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am 04. April 2008 durch die Jahreshauptversammlung beschlossen und rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt alle bis dahin existierenden entsprechenden Ordnungen.

Der § 6 Abteilungshaushalte wurde am 30.01.2017 angepasst und durch den Hauptausschuss rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft gesetzt.